

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



18. Jahrgang

Bernburg (Saale), 17. Januar 2024

Nummer 02

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 24.01.2024 13
- Anmeldung der Schulanfänger des Schuljahres 2025/2026 13

Stadt Hecklingen

1. Amtliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 4 KWO 14
Zusammensetzung Wahlausschuss
2. Kommunalwahl 2024 14
Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände
gem. § 12 KWG i. V. m. § 6 KWO
3. Amtliche Bekanntmachung zur Europawahl 2024 14
4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben 14
– Flurbereinigungsbehörde –
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben – Börde

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zur Anhörung der Beteiligten – Anhörungstermin – Flurbereinigungsverfahren
Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)
Schwaneberg – Feldlage

Die Bekanntmachungen 1. bis 4. sind als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" für das Jahr 2024 **14**

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

• Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2022 **15**

• Feststellung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2024 **15**
- Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2024 des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Die Bekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• **Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 24.01.2024**

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 24.01.2024

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses I,
Schlossgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 8. November 2023
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur öffentlichen Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Bernburg (Saale) 2020 - 2021
Informationsvorlage IV 0242/24
3. Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage 0757/24
4. 1. Bernburger Bürgerbudget
Beschlussvorlage 0758/24
5. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 8. November 2023
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

6. Einvernehmenserteilung Vereinbarungen Kindertageseinrichtungen städtische Trägerschaft
Beschlussvorlage 0756/23
7. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Karsten Noack gez. Dr. Silvia Ristow
Vorsitzender Oberbürgermeisterin
des Ausschusses

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

• **Anmeldung der Schulanfänger des Schuljahres 2025/2026**

Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2025 das 6. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die bis zum 30. Juni 2025 das 5. Lebensjahr vollendet haben, können angemeldet werden.

Die Anmeldung erfolgt ab dem **15. Januar 2024** bis spätestens zum **15. März 2024** über das „Serviceportal Schule Sachsen-Anhalt“, das vom Bildungsministerium des Landes Sachsen-Anhalt bereitgestellt wird.

Das Portal erreichen Sie unter der URL: <https://sps.bms-lsa.de/>

Folgende Browser werden unterstützt: Microsoft Edge, Mozilla Firefox, Google Chrome, Opera, Safari. Eine Anleitung zur Registrierung und Anmeldung befindet sich im Internetauftritt der Stadt Bernburg (Saale). Weitere Hilfen stehen im vorgeannten Portal zur Verfügung.

Sofern dies nicht möglich ist, ist mit der zuständigen Grundschule telefonisch ein Termin für die Anmeldung zu vereinbaren. Eine Übersicht der Schulbezirke ist ebenfalls im Internetauftritt der Stadt Bernburg (Saale) zu finden. Auskünfte zu Schulbezirken und der zuständigen Grundschule erhalten Sie auch unter der Rufnummer 03471 659677.

Wünschen Eltern den Besuch einer Schule in freier Trägerschaft, so sind der entsprechend dem Wohnsitz zuständigen Grundschule der Name und die Anschrift der Grundschule in freier Trägerschaft, in die das Kind eingeschult werden soll, mitzuteilen.

Kontaktdaten der Schulen:

Grundschule „Adolph Diesterweg“
kontakt@gs-diesterweg-bernburg.bildung-lsa.de
Tel.: 353864

Grundschule „Baalberge“
kontakt@gs-baalberge.bildung-lsa.de
Tel.: 312257

Grundschule „Franz Mehring“
kontakt@gs-mehring.bildung-lsa.de
Tel.: 311194

Grundschule „Johann W. von Goethe“
kontakt@gs-goethe-bernburg.bildung-lsa.de
Tel.: 621197

Grundschule „Regenbogen“
kontakt@gs-regenbogen.bildung-lsa.de
Tel.: 311208

Bernburg (Saale), 09.01.2024

gez. Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Stadt Hecklingen

**1. Amtliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 4 KWO
Zusammensetzung Wahlausschuss**

**2. Kommunalwahl 2024
Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gem. § 12 KWG i. V. m. § 6 KWO**

3. Amtliche Bekanntmachung zur Europawahl 2024

**4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben – Flurbereinigungsbehörde – Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben – Börde**

**Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zur Anhörung der Beteiligten – Anhörungstermin – Flurbereinigungsverfahren
Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)
Schwaneberg – Feldlage**

Die Bekanntmachungen 1. bis 4. sind als Anhang beigefügt.

D. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

Stimmenverteilung in der Versammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" für das Jahr 2024

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

- **Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2022**
- **Feststellung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2024**
 - **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2024 des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)**

Die Bekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 4 KWO Zusammensetzung Wahlausschuss

Gemäß § 10 KWG wird für die Gemeindewahl beim Wahlleiter für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss gebildet, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 3 Beisitzern besteht. Die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter erfolgte und wird hiermit gemäß der Kommunalwahlordnung bekannt gemacht.

Vorsitzende:
Frau Nancy Funke
Hermann-Danz-Str. 46
39444 Hecklingen

Stellv. Vorsitzende:
Frau Dorit Brandt
Hermann-Danz-Str. 46
39444 Hecklingen

Beisitzer/-in:
1. Frau Andrea Kinne

2. Frau Kerstin Jahn

3. Frau Carsta Kosbau

Stellv. Beisitzer/-in:
Frau Manuela Wolff

Frau Karen Ladehoff

Frau Andrea Bandursky

Hecklingen, den 15. Januar 2024

gez. Funke
Wahlleiterin

Kommunalwahl 2024

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gem. § 12 KWG i. V. m. § 6 KWO

Am **9. Juni 2024** finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen und zu den Ortschaftsräten statt.

Gem. § 12 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO) vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) in der zur Zeit gültigen Fassung weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden sowie zwei bis acht Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Vor der Berufung setze ich zunächst die Anzahl der Beisitzer für jeden Wahlvorstand auf **acht** fest.

Hiermit fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **29. Februar 2024** Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Kommunalwahl vorzuschlagen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 13 Absatz 1 bis 3 KWG sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Weiterhin verweise ich auf § 13 Abs. 3 KWG bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG i. V. m. § 31 Kommunalverfassungsgesetz LSA. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus **zwingenden** Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Hecklingen, den 15. Januar 2024

gez. Funke
Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung zur Europawahl 2024

Gemäß § 39 Absatz 1 Europawahlordnung mache ich die Wahlräume für die am 09. Juni 2024 stattfindende Europawahl bekannt. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Räumlichkeiten barrierefrei zu erreichen sind.

Wahlbezirk 1/Wahlraum – OT Hecklingen 1/Stadtsaal Stern, Hermann-Danz-Str. 40
barrierefrei

Wahlbezirk 2/Wahlraum – OT Hecklingen 2/Therapiezentrum "Sieben Täler" der Lebenshilfe,
Schulstr. 4

barrierefrei

Wahlbezirk 3/Wahlraum – OT Groß Börnecke/Anbau Dorfgemeinschaftshaus, Bruchtor 25
barrierefrei

Wahlbezirk 4/Wahlraum – OT Cochstedt/Rathaus Cochstedt, Marktstr. 4
nicht barrierefrei

Wahlbezirk 5/Wahlraum – OT Schneidlingen/Freiwillige Feuerwehr Schneidlingen,
Magdeburger Str. 25 a
nicht barrierefrei

Ich weise darauf hin, wer in einem anderen als seinem Wahllokal wählen will, benötigt einen Wahlschein. Wer das Wahllokal nicht aufsuchen kann, sollte von der Briefwahl Gebrauch machen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden, **wenn alle Unterlagen vorliegen**, auf Antrag von der Stadt Hecklingen zu den Öffnungszeiten ausgegeben bzw. versandt.

Hecklingen, 11. Januar 2024

gez. Funke
Wahlleiterin



14.1 - 611B9 - 24BK0020

Wanzleben, den 9. Januar 2024

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zur Anhörung der Beteiligten - Anhörungstermin

Flurbereinigungsverfahren

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

Schwaneberg - Feldlage

Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens werden im Flurbereinigungsplan zusammengefasst. Der Plan wird hiermit gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: FlurbG) bekanntgegeben.

Jeder Teilnehmer erhält eine Einladung zum Anhörungstermin und Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan postalisch zugestellt, bzw. zugesendet. Die Auszüge weisen die neuen Grundstücke nach Fläche und Wert, sowie das Verhältnis der neuen Grundstücke zu den eingebrachten Grundstücken nach. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder ein Vertreter bestellt ist, gehen die Einladung und die Auszüge an die Bevollmächtigten bzw. den Vertreter.

Der Flurbereinigungsplan liegt zur Einsichtnahme, Erläuterung und Auskunftserteilung für die Beteiligten

vom 3. April 2024 bis zum 5. April 2024

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben, Ritterstraße 17-19,
39164 Wanzleben im Raum A1.24

während der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr aus.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen

vom 8. April 2024 bis zum 10. April 2024

in der Heimatstube in Schwaneberg, Am Anger 4, 39171 Sülzetal OT Schwaneberg

während der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr aus.

Bedienstete und Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde werden zur Auslegung die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Wunsch einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten diese Termine zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie örtlichen Einweisung wahrzunehmen.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes nach Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird bestimmt auf **Donnerstag, 11. April 2024**

während der Zeit von 14:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr

in der Heimatstube in Schwaneberg, Am Anger 4, 39171 Sülzetal OT Schwaneberg.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsplan unterliegenden Grundstücke,
- Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsplan unterliegen,
- an das Flurbereinigungsverfahren grenzende Grundstückseigentümer wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Die Beteiligten können Widerspruch gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorbringen. Vorherige Eingaben oder Vorsprechen sind erfolglos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen und Regelungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, brauchen zu diesem Termin nicht zu erscheinen.

Wenn ein Teilnehmer zur Erläuterung oder zum Termin der Anhörung der Beteiligten verhindert ist, kann dieser sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss spätestens im Termin vorgelegt werden und beglaubigt sein. Formulare zur Erteilung einer Vollmacht können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden. Vollmachten werden gemäß § 108 FlurbG kostenfrei von der Gemeinde beglaubigt. Bei Beglaubigung durch einen freiberuflichen Notar kann dieser Gebühren erheben (§ 39 Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. dem Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in der jeweils geltenden Fassung). Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum schriftlichen Widerruf bei der Flurbereinigungsbehörde ihre Gültigkeit.

Im Auftrag



Mathias Arnold



Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.lsaurl.de/alffmitedsgvo abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben, Ritterstraße 17-19 in 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhältlich.

Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" für das Jahr 2024

Die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" für das Jahr 2024 ergibt sich entsprechend § 5 Abs. 4 Buchstabe a, d und e der Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung (VS WVS) auf der Grundlage der Einwohnerzahlen in den Mitgliedsgemeinden per 31.12.2022 (Quelle Einwohnermeldeämter) wie folgt:

Mitgliedsgemeinden	Zurechenbare Einwohner	Stimmen
Stadt Aschersleben	381	1
Stadt Bernburg (Saale)	33.358	34
Stadt Könnern	7.903	16
Stadt Nienburg (Saale)	1.914	4
Verbandsgemeinde Saale-Wipper	4.831	10
Stadt Wettin-Löbejün	1.211	3
Stimmen gesamt	49.598	68

Bernburg (Saale), 15.01.2024


Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2022

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestätigte mit Feststellungsvermerk vom 27. September 2023 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2022. „Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 26. Mai 2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe). Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Verbandsversammlung fasste in der Sitzung am 28.11.2023 folgende Beschlüsse:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	41.606.856,82 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	39.889.584,57 €
	- das Umlaufvermögen	1.717.039,75 €
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	232,50 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	8.238.610,74 €
	- die Investitions- und Ertragszuschüsse	25.827.548,55 €
	- die Rückstellungen	67.215,00 €
	- die Verbindlichkeiten	7.473.482,53 €
1.2	Jahresgewinn	532.272,39 €
1.2.1	Summe der Erträge	3.769.062,96 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	3.236.790,57 €

2. Der im Wirtschaftsjahr 2022 festgestellte Jahresüberschuss in Höhe von 532.272,39 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

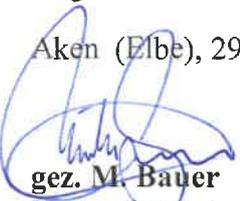
3. Dem Verbandsgeschäftsführer wird gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Die vorstehende Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2022 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird in der Zeit vom **22.01.2024 bis 02.02.2024**

in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) Köthener Chaussee 1, 06385 Aken (Elbe) öffentlich ausgelegt. Er kann von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 7:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 7:00 bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

Aken (Elbe), 29.11.2023


gez. M. Bauer

Verbandsgeschäftsführer

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Feststellung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2024

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), in der Fassung vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), sowie der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), das Gesetz über kommunale Eigenbetriebe vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Eigenbetriebsverordnung vom 25. Mai 2012 (GVBl. LSA S. 160), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) in der öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 den Wirtschaftsplan beschlossen:

Erfolgsplan

Erträge	3.694.210 EUR
Aufwendungen	3.572.600 EUR
Jahresgewinn	121.610 EUR

Vermögensplan

Einnahmen	5.882.400 EUR
Ausgaben	5.882.400 EUR

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen wird auf 0 EUR festgesetzt.

Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Verbandsumlage

Zur teilweisen Deckung des Finanzbedarfes kann der Abwasserzweckverband Aken gemäß Verbandssatzung § 15 Abs. 2 eine Verbandsumlage erheben.

Der Verband erhebt im Jahr 2024 keine Umlage von den Gemeinden.

Sonstiges

Nach § 105 KVG LSA sind Über- und außerplanmäßigen Auszahlungen nur zulässig, wenn die Auszahlung unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist. Auszahlungen von erheblicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Aken gelten Ausgaben bis zu einer Höhe von 100 TEUR im Einzelfall als unerheblich. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt nach § 11 der Verbandssatzung als Organ den Zweckverband und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Aken (Elbe), 20.12.2023

gez. M. Bauer

Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2024 Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Versammlung vom 28.11.2023 zum Wirtschaftsplan 2024 wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt - Bitterfeld mit Schreiben vom 20.12.2023 bestätigt.

Der Wirtschaftsplan liegt, gemäß § 102 Abs. 2 der KVG LSA, in der Zeit

vom 22.01.2024 bis 02.02.2024

in der Geschäftsstelle des **AZV Aken, Köthener Chaussee 1 in 06385 Aken (Elbe)**, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Er kann montags bis mittwochs in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Aken (Elbe), 03.01.2024



gez. M. Bauer

Verbandsgeschäftsführer des AZV Aken (Elbe)

